

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Würzburg
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Ma/80 VI

Würzburg, 24.02.2017
Telefon: 0931 4105-393 (juristisch)
06021 312-3520 (technisch)

Planfeststellungsverfahren
Sicherung der Alten Mainbrücke Kitzingen (Main-km 286,76)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Baumaßnahme.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg, beabsichtigt die Alte Mainbrücke Kitzingen bei Main-km 286,76 gegen Schiffsstoß zu sichern.

Die Alte Mainbrücke Kitzingen ist anfahrgefährdet und nicht schiffsstoßsicher. Die Schiffsstoßsicherung der Brücke war bereits Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Fahrrinne des Mains in den Stauhaltungen Marktbreit und Kitzingen. Sie wurde mit Beschluss der damaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 18.09.2006 – P-143.3-Ma/80 planfestgestellt. Gegenüber den planfestgestellten Plänen (Herstellung einer innen liegenden Sicherung in den Gewölben der Brücke) soll die Schiffsstoßsicherung nun in technisch anderer Weise (Sicherung der Brückengewölbe von außen mittels Stahlrohren) durchgeführt werden, weshalb diesbezüglich ein erneutes Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Kitzingen.

Das Vorhaben umfasst die Sicherung der Brücke durch Einbringung von 10 Rundrohren aus Stahl in den Untergrund ca. 8 m vor den Gewölben, bis auf eine Höhe von 1 m über HSW (Höchster Schifffahrtswasserstand = 182,97 m ü. NN)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da weder die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG noch des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen. Technische Fragen sind an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (Telefon: 06021 312-3520 bzw. 06021 312-0) und juristische Fragen an die Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg (Telefon: 0931 4105-396 bzw. 0931 4105-0) zu richten.

II.

Für das Bauvorhaben wird gemäß §§ 14 Abs. 1 und 14d Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom Mittwoch, 08.03.2017 bis Freitag, 07.04.2017
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. Im Bauamt der Stadt Kitzingen, Schulhof 2, 97318 Kitzingen

von Montag bis Freitag <u>zusätzlich</u>	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2. In der Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-396 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können ab 08.03.2017 zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>.

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Freitag, 21.04.2017

schriftlich (Brief oder Telefax) oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei der Stadt Kitzingen, bei der die Planunterlagen zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind Einwendungen ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG.
3. Von einer Erörterung kann gemäß § 14d WaStrG abgesehen werden. Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, an dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen zu den Planänderungen erörtert werden, wird hierzu gesondert geladen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn erörtert werden kann.
4. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Nach dem Eintritt der Veränderungssperre steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

Im Auftrag

gez. Welte
(Regierungsrätin)